Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Kunstschule Böblingen e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Name des Vereins lautet: "Verein der Freunde und Förderer der Kunstschule Böblingen e. V."
- Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
 Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i. S. v. §58 Nr. 1 AO an die Kunstschule Böblingen unter der Trägerschaft der Stadt Böblingen, ohne die öffentliche Hand von ihren Verpflichtungen zu entlasten, wobei die Pflege der guten Beziehungen zwischen ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Kunstschule ein Anliegen ist.
- 2. Die weiter gegebenen Mittel sollen Verwendung finden für
 - kulturelle Veranstaltungen
 - die Durchführung von Maßnahmen, die dem Aufgabenbereich der Kunstschule förderlich sind die Ergänzung der Ausstattung der Kunstschule über die verfügbaren Mittel hinaus ermöglicht.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kunstschule Böblingen verwendet.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Schüler der Schule können ab dem 16. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben.
- Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und durch deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Diese muss spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim

Vorsitzenden eingegangen sein. Eine Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

- automatisch, wenn ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- durch Ausschluss durch den Vorstand.

§4 Beitrag

- Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.
 Der erstmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme zu entrichten. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis März eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlen. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassenverwalter
 - dem Schriftführer
 - sowie drei Beisitzern

Der erste Vorsitzende und der Kassenwart sollen der Kunstschule nicht angehören. Es ist darauf zu achten, dass im Vorstand alle drei Fachbereiche vertreten sind. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- 2. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über alle Ausgeben von mehr als 500,- Eur. Über Ausgaben bis 500,- Eur kann der Vorsitzende mit dem Kassenverwalter gemeinsam entscheiden. Bei Geldtransfer vom Konto bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
- 3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw.

falls dieser abwesend ist, sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Beschluss auch durch schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder herbeiführen

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§7 Schriftführer, Beurkundung der Beschlüsse

 Der Schriftführer fertigt von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Dieses wird außer von ihm auch vom Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstandes ausgehändigt.

§8 Geschäftsjahr, Kassenverwalter und Rechnungsprüfung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Kassenverwalter ist dafür verantwortlich, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wird. Er ist verpflichtet, dem Vorstand bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres einen Abschluss vorzulegen.
- 3. Die Rechnungsprüfer führen einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch. Sie halten das Ergebnis schriftlich fest. Das Original dieser Niederschrift erhält der Vorsitzende.

§9 Mitgliederversammlung

- Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Er benachrichtigt dazu alle Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin und teilt ihnen die Tagesordnung mit. Zusätzliche Punkte für die Tagesordnung sind spätestens am 5. Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat ein Informationsrecht. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen.
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden, des Kassenverwalters und der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
 - Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
 - Sie kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages neu festsetzen, die Satzung ändern und über alle Fragen, die mit dem Verein im Zusammenhang stehen, beraten.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über sonstige Anträge.
 - Auch kann sie die Auflösung des Vereins beschließen.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist es notwendig, dass mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunstschule Böblingen zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§11 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Vorstehende Satzung wurde auf Grund eines Informationsgespräches mit der Vereinsbeauftragten des Finanzamtes am 8.10.2014 geändert.
- Sie tritt in Kraft, sobald die Mitgliederversammlung zugestimmt hat und die geänderte Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Böblingen eingetragen ist.
- 3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus gesetzlichen Gründen nicht gültig sein oder werden, so ist die vorliegende Satzung in ihrer Gesamtheit nicht ungültig. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung sinngemäß zu ersetzen.

Böblingen, den 2014-10-10

Der Vorstand

Anmerkung: Um der besseren Lesbarkeit willen sind die in der Satzung für Personen, sofern kein geschlechtsneutraler Ausdruck möglich war, nur die männliche Bezeichnung verwendet worden (z. B. Vorsitzender etc.). Selbstverständlich ist dabei an männliche und weibliche Personen zu denken.